

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1967	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	18. 1. 1967	RdErl. d. Kultusministers Siegeführung durch den Schulverband Dollendorf	298
203637	30. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	298
21210	30. 11. 1966	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	298
302	31. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	298
8300	31. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Neuordnungsgesetz — 3. NOG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750); hier: Zusammenstellung der neuen Ansprüche nach dem 3. NOG	299

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Personalveränderung	300
	Landeswahlleiter	
31. 1. 1967	Bek. — Landtagswahl 1966; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	300
	Arbeits- und Sozialminister	
26. 1. 1967	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	300

I.

1132

**Siegelführung
durch den Schulverband Dollendorf**

 RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1967 —
II A 4.35 — 55:0 — 59/67

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gestatte ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) i. d. F. v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361) — SGV. NW. 113 — dem Schulverband Dollendorf, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form nach Muster 7 der Anlage zu der vorgenannten Verordnung zu führen.

An den Regierungspräsidenten Köln

— MBl. NW. 1967 S. 298.

203637

G 131;
**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2
(Beihilfen und Unterstützungen
— AB zu § 56 G 131)**

 RdErl. d. Finanzministers v. 30. 1. 1967 —
B 3260 — 9740 IV/67

In meinem RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) ist

I. im Abschnitt

„Zu Nr. 1 Absatz 1 BhV“

„§ 50 Absatz 2 G 131“ zu berichtigen in „§ 50 Satz 2 G 131“ und

II. zwischen dem Abschnitt

„Zu Nr. 12 Absatz 3 Ziffer 2 BhV“

und dem Abschnitt

„Zu Nr. 14 BhV“

einzufügen:

„Zu Nr. 13 Absatz 2 BhV“

In Nr. 38 des Gemeinsamen Ministerialblattes des Bundes 1966 sind auf den Seiten 637 bis 642 folgende Vordrucke veröffentlicht worden:

1. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe,
2. Anlage zum Beihilfenantrag mit Bewilligungsbescheid und
3. Auszahlungsanordnung über eine Beihilfe.

Diese Vordrucke treten an die Stelle der am 26. März 1959 (GMBL. S. 167) bekanntgegebenen entsprechenden Vordrucke.

Wenn besondere Verhältnisse Abweichungen von den Vordrucken erforderlich machen, bitte ich, meine Zustimmung einzuholen.

Noch vorhandene Restbestände der bisherigen Vordrucke sind aufzubrauchen.“

— MBl. NW. 1967 S. 298.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer
Nordrhein**
Vom 30. November 1966

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. 11. 1966 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122), zuletzt geändert durch das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 / SGV. NW. 312), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers v. 27. 1. 1967 — VI B 1 — 15.03.84 — genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. 12. 1960 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitrags-Tabelle
zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein
a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken:

Gruppe	Jahresumsatz (in 1 000 DM)	vierteljährlich 1967 DM
1	100	15,—
2	100 — 150	36,—
3	150 — 200	45,—
4	200 — 250	50,—
5	250 — 300	60,—
6	300 — 350	80,—
7	350 — 400	95,—
8	400 — 450	110,—
9	450 — 500	125,—
10	500 — 550	135,—
11	550 — 600	150,—
12	600 — 650	170,—
13	650 — 700	180,—
14	700 — 750	200,—
15	750 — 800	215,—
16	800 — 850	225,—
17	850 — 900	250,—
18	900 — 950	270,—
19	950 — 1 000	290,—
20	1 000 — 1 050	305,—
21	1 050 — 1 100	330,—
22	1 100 — 1 150	350,—
23	1 150 — 1 200	375,—
24	1 200 — 1 250	395,—
25	1 250 — 1 300	420,—
26	1 300 — 1 350	440,—
27	1 350 — 1 400	460,—
28	1 400 — 1 450	480,—
29	1 450 — 1 500	500,—
30	über 1 500	520,—

b) Sonstige Kammerangehörige: 6,—

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 298.

302

**Änderung
der Zahl der Kammern bei den Gerichten
für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen**

 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1967 —
II/1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 19. 9. 1962 (SMBL. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Kammern in Köln auf nunmehr 11 Kammern.

An die Gerichte für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1967 S. 298.

8300

**Drittes Gesetz zur Änderung
und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes
(Drittes Neuordnungsgesetz — 3. NOG)
vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750);**

**hier: Zusammenstellung der neuen Ansprüche
nach dem 3. NOG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1967 —
II B 2 — 4004 (3/67)

Nach Artikel V § 1 Abs. 2 des 3. NOG werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag gewährt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebe ich nachstehend eine Zusammenstellung der „neuen Ansprüche“, die sich aus dem Artikel I des 3. NOG ergeben, bekannt:

1. § 1 Abs. 2 BVG (Art. I Nr. 1 Buchstabe a)

Versorgung für Unfälle, die Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen Schädigungsfolgen zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleiden. Entsprechendes gilt auch für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen. Ausgenommen sind jedoch Unfälle, die als mittelbare Folge von Schädigungsfolgen aufzufassen sind, da diese bereits nach dem bisherigen Recht zu einem Versorgungsanspruch führen konnten.

2. § 30 Abs. 2 Satz 2 BVG (Art. I Nr. 24 Buchstabe a zu bb)

Höherbewertung der MdE in einzelnen Versorgungsfällen, die ausnahmsweise nicht unter die bisher aufgezählten Voraussetzungen für die Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BVG a. F.) subsumiert werden konnten.

3. § 30 b Abs. 3 BVG (Art. I Nr. 24 Buchstabe b)

Ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich besteht nunmehr auch bei einem Einkommensverlust unter 75.— DM monatlich.

4. §§ 32, 33, 33 a, 33 b und 34 BVG (Art. I Nrn. 26, 27, 28 und Nr. 29 Buchstabe b)

Ansprüche auf Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschläge, sofern sie sich aus der Erhöhung der Beträge der vollen Leistung oder aus der Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften erstmals ergeben.

5. § 33 b Abs. 4 BVG (Art. I Nr. 29 Buchstabe a)

Kinderzuschlag für Kinder, die

- a) in Schul- oder Berufsausbildung stehen und am 1. Januar 1967 das 25. Lebensjahr bereits vollendet, das 27. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hatten,
- b) gebrechlich im Sinne von § 33 b Abs. 4 Buchstabe c BVG sind, sofern die Gebrechlichkeit nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist,
- c) durch Ableistung von Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn dieser Dienst nicht mehr als 3 Jahre gedauert hat, eine Unterbrechung oder Verzögerung der nach Vollendung des 27. Lebensjahres durchgeführten Schul- oder Berufsausbildung hinnehmen mußten, sofern diese Dienstzeit bisher nicht länger als drei Jahre gedauert hat,
- d) nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in einer Schul- oder Berufsausbildung sind, deren Abschluß sich aus einem Grunde verzögert hat, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten haben.

6. § 34 BVG (Art. I Nr. 30)

Anspruch auf Ausgleichsrente für jugendliche Beschädigte, der sich aus der Anhebung des Freibetrages für die Lehrlingsvergütung (von 40 DM auf 100 DM) erstmals ergibt.

7. § 38 Abs. 2 BVG (Art. I Nr. 33 Buchstabe b)

Anspruch auf Witwenrente nach einer Dauer der Ehe mit dem Beschädigten von weniger als einem Jahr, wenn die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Ein neuer Anspruch im Sinne des Artikels V § 1 Abs. 2 des 3. NOG — KOV ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Witwe bei Ausübung des in § 38 Abs. 2 letzter Halbsatz BVG a. F. der Verwaltung eingeräumten Ermessens keine Versorgung gewährt worden wäre.

8. § 40 a BVG (Art. I Nr. 35)

Ein Anspruch auf Schadensausgleich besteht nunmehr auch für Witwen, bei denen der Unterschiedsbetrag zwischen ihrem Einkommen und der Hälfte des Durchschnittseinkommens (§ 40 a Abs. 2) geringer ist als 50 DM.

9. § 41 Abs. 2 und 3 BVG (Art. I Nr. 36 Buchstaben b und c)

Anspruch auf Ausgleichsrente, sofern er sich aus der Erhöhung des Betrages der vollen Rente oder aus der Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften erstmals ergibt.

10. § 42 Abs. 1 BVG (Art. I Nr. 37)

Die frühere Ehefrau steht jetzt auch dann einer Witwe gleich, wenn eine Unterhaltspflicht des Verstorbenen lediglich aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden hat.

Die Gleichstellung einer früheren Ehefrau mit einer Witwe ist ohne weitere Voraussetzungen nunmehr gegeben, wenn die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung im Sinne von § 1 BVG geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Allerdings liegt ein neuer Anspruch nicht vor, wenn die Ehe wegen einer Geisteskrankheit des Verstorbenen, die mit einer Schädigung (§ 1 BVG) in ursächlichem Zusammenhang steht, aufgelöst worden ist, weil in den Fällen bereits nach dem bisherigen Recht ein Anspruch bestand.

11. § 45 Abs. 3 BVG (Art. I Nr. 40 Buchstabe b)

Neue Ansprüche für die Waisen ergeben sich in der gleichen Art und dem gleichen Umfang wie für Kinder von Beschädigten (s. u. Nr. 5).

12. § 47 BVG (Art. I Nr. 42)

Anspruch auf Ausgleichsrente, sofern er sich aus der Erhöhung des Betrages der vollen Rente oder aus der Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften erstmals ergibt.

13. § 51 BVG (Art. I Nr. 44)

Anspruch auf Elternrente, sofern er sich aus der Erhöhung des Betrages der vollen Rente einschließlich der Erhöhungsbeträge oder aus der Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften erstmals ergibt.

Aus der Änderung des § 40 a Abs. 3 und § 48 BVG (Artikel I Nrn. 35 und 43) ergeben sich keine neuen Ansprüche. Die Änderung bedeutet lediglich eine Klarstellung, wie sich auch aus der VV Nr. 1 zu § 48 BVG, die auch für § 40 a Abs. 3 angewandt worden ist, ergibt.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen

— MBl. NW. 1967 S. 299.

II.**Ministerpräsident****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Landtagsabgeordneter E.-G. Herzberg
zum Staatssekretär

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes
Dr. D. Bischoff
zum Ministerialdirigenten beim Minister für Bundes-
angelegenheiten

Es wurde in den einstweiligen Ruhestand
versetzt:

Staatssekretär Dr. J. Seeger.

— MBl. NW. 1967 S. 300.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1966;
hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 31. 1. 1967 —
I B 1 20 — 11.66.18

Der Landtagsabgeordnete Herr Ernst Günther Herzberg
ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag aus-
geschieden.

Als Nachfolger ist aus der Reserveliste der Freien De-
mokratischen Partei

Herr Franz Mader,
Bielefeld, Viktoriastraße 1,

mit Wirkung vom 31. Januar 1967 Mitglied des Landtags
Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW.
S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1949)

— MBl. NW. 1967 S. 300.

Arbeits- und Sozialminister

**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1967 —
IV B:2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des
Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl.
I S. 1206) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Aus-
führung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli
1965 (SVG. NW. 216) am 26. 1. 1967 öffentlich anerkannt:

der „Arbeitskreis zur Förderung Clubs junger
Menschen e. V., Hagen“.

— MBl. NW. 1967 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.